

BayVBl.

Aufgaben und Lösungen aus Zweiten Juristischen Staatsprüfungen in Bayern im Öffentlichen Recht

aktualisiert und publiziert in
den Bayerischen Verwaltungsblättern

2016/2017

Aufgaben und Lösungen aus Zweiten Juristischen Staats- prüfungen in Bayern im Öffentli- chen Recht

**aktualisiert und publiziert in den
Bayerischen Verwaltungsblättern (BayVBl.)**

2016/2017

Alle Lösungshinweise wurden vor der Publikation im jeweiligen Heft der Bayerischen Verwaltungsblätter nochmals überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Die Lösungen sind somit auf dem Stand der Erstpublikation in den Bayerischen Verwaltungsblättern.

Die Reihenfolge der Aufgaben und Lösungen entspricht der zeitlichen Reihenfolge des Erscheinens in den Bayerischen Verwaltungsblättern.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-06446-1

© Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstr. 6a | 81673 München
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Aufgabe 9 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2011/1	1
Lösungsskizze zur Aufgabe 9 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2011/1	9
Aufgabe 8 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2011/2	21
Lösungsskizze zur Aufgabe 8 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2011/2	31
Aufgabe 9 der zweiten Juristischen Staatsprüfung 2011/2	45
Lösungsskizze zur Aufgabe 9 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2011/2	53
Aufgabe 10 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2011/2	67
Lösungsskizze zur Aufgabe 10 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2011/2	78
Aufgabe 8 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2012/1	90
Lösungsskizze zur Aufgabe 8 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2012/1	99
Aufgabe 9 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2012/1	108
Lösungsskizze zur Aufgabe 9 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2012/1	120

Aufgabe 9 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2011/1

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Am 15. Juni 2011 erscheint Berthold Bauer, der erste Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinde Feldkirchen (Landkreis München), in der Kanzlei von Rechtsanwalt Dr. Willi Wagner in (...) München, übergibt die nachfolgend als Anlagen auszugsweise abgedruckten Unterlagen und schildert folgenden Sachverhalt:

„Herr Rechtsanwalt, Sie müssen der Gemeinde Feldkirchen helfen. Wir haben in unserer Gemeinde ein kleines, der Nahversorgung dienendes Einkaufszentrum, die Meier Einkaufscenter GmbH. Inhaber und alleiniger Geschäftsführer ist Herr Max Meier. Das Einkaufszentrum befindet sich direkt am Ortseingang von Feldkirchen in einem Ortsteil, der ausschließlich von Gewerbebetrieben geprägt ist (Tankstellen, Supermärkte etc.). Es gibt dort keine Wohnbebauung und auch das Pfarrzentrum und die Kirche liegen entfernt davon in einem anderen Ortsteil. Seit 15 Jahren veranstaltet die Meier Einkaufscenter GmbH jeweils am letzten Wochenende vor Beginn der Adventszeit einen Vorweihnachtsmarkt auf den Flächen vor dem Einkaufszentrum, der sich unter den Bewohnern von Feldkirchen großer Beliebtheit erfreut. Seitens unserer Gemeinde wird dieser Markt sehr begrüßt, zumal es bei uns während des Advents keinen Christkindlmarkt gibt. Bei dem Vorweihnachtsmarkt verkaufen in elf kleinen Buden einheimische Künstler und lokale Betriebe Töpferwaren, Weihnachtsschmuck, weihnachtliche Spezialitäten sowie typische Speisen und Getränke, beispielsweise Bratwürste und Glühwein. Dazu findet jeden Tag ein kleines Rahmenprogramm mit Musikdarbietungen und Ähnlichem statt, wobei sich hier die örtlichen Schulen, Kindergärten und Vereine einbringen. Außerdem gibt es für die Kinder noch ein kleines Karussell. Besucht wird der Vorweihnachtsmarkt fast nur von Gemeindeangehörigen. Wissen Sie, Herr Rechtsanwalt, wir Feldkirchener sind eine richtig eingeschworene Gemeinschaft. Für uns ist der Vorweihnachtsmarkt ein wichtiger Treffpunkt.

In den letzten Jahren gab es nie Probleme, insbesondere hat das Landratsamt München den Markt über Jahre, zuletzt im Jahr 2009, stets wie beantragt festgesetzt. Seit dem 1. Juli 2010 sind wir als Gemeinde selbst für die Festsetzung des Marktes zuständig und nun will das Landratsamt dieses für die Gemeinde wichtige Ereignis plötzlich verhindern, obwohl es gegen unsere Festsetzung des Marktes im Jahr 2010 keine Einwände hatte. Es gab bereits einige diesbezügliche Gespräche mit dem Landratsamt, an denen auch Herr Meier teilgenommen hat. Wir haben schon gemerkt, dass das Landratsamt - anders als in den letzten Jahren - dem Markt weniger offen gegenübersteht, hätten aber nie gedacht, dass es wirklich ernst macht.

Da der Vorweihnachtsmarkt eine Bereicherung für die gesamte Gemeinde ist, haben wir Herrn Meier auch rechtzeitig aufgefordert, den erforderlichen Antrag zu stellen (*Anlage 1*).

Dies haben wir auch dem Landratsamt mitgeteilt. Herr Meier hat dann am 2. Mai 2011 bei uns für die Meier Einkaufscenter GmbH ordnungsgemäß den Antrag gestellt, den Vorweihnachtsmarkt als Markt im Sinne von § 69 GewO für die Zeit von Freitag, den 18. November 2011, bis Sonntag, den 20. November 2011, festzusetzen.

Niemals hätten wir gedacht, dass das Landratsamt uns solche Steine in den Weg legen will. Genau das aber ist geschehen: Uns ging am 16. Mai 2011 ein Bescheid des Landratsamtes (*Anlage 2*) zu, in dem die Gemeinde Feldkirchen angewiesen wird, den Antrag auf Marktfestsetzung abzulehnen.

Nach eingehender Beratung des Bescheides im Gemeinderat wurde ich beauftragt, alle erforderlichen rechtlichen Schritte gegen diesen einzuleiten. Zum einen ist es unserer Ansicht nach Aufgabe der Gemeinde, ihren Bürgern abwechslungsreiche Unterhaltung zu bieten. Zum anderen halten wir die im Bescheid genannten Gründe für nicht stichhaltig. Die Bevölkerung der Gemeinde Feldkirchen ist weit überwiegend katholisch, weshalb ein evangelischer Feiertag für uns keine Bedeutung hat. Ohnehin trägt gerade das Sonntagsprogramm aber dem besonderen Charakter eines so genannten stillen Tages durchaus Rechnung. Sie sehen ja selbst, dass nach dem Programm (*Anlage 3*) am Sonntag kein besonderes Spektakel geplant ist. Schließlich meinen wir auch, dass das Landratsamt doch darauf Rücksicht nehmen muss, dass der Markt seit 15 Jahren stets antragsgemäß festgesetzt wird, zumal er immer auch auf den Totensonntag fiel. Herr Meier wird für die Meier Einkaufscenter GmbH sicher Schadensersatz von der Gemeinde verlangen, wenn der Markt insgesamt oder auch nur am Sonntag entfallen muss (*Anlage 4*). Unmöglich finden wir es im Übrigen, dass das Landratsamt durch die Anordnung des Sofortvollzugs zusätzlichen Druck macht, noch dazu ohne eine konkrete Begründung. Der Gemeinde wurde auch bislang keine Gelegenheit gegeben, zum Sofortvollzug Stellung zu nehmen.

Unser Auftrag an Sie lautet daher, alles zu unternehmen, was nötig ist, um den diesjährigen Markt festsetzen zu können. Die Gemeinde ermächtigt Sie ausdrücklich, die hierfür unter Umständen erforderlichen gerichtlichen Schritte zu veranlassen. Am 25. Juli 2011 findet die nächste Sitzung des Gemeinderates statt. In dieser Sitzung wollen wir den Beschluss über die Festsetzung des Marktes fassen. Das wird dann auch höchste Zeit, damit sich die örtlichen Künstler und Betriebe rechtzeitig vorbereiten können. Bis dahin brauchen wir also ein - hoffentlich positives - Ergebnis. Zu dieser Sitzung brauche ich außerdem einen Bericht von Ihnen zu der Angelegenheit, um die Mitglieder des Gemeinderates informieren zu können. Daher bitte ich Sie, mir die unternommenen Schritte in einem ausführlichen Schreiben zu erläutern“.

Anlage 1

Gemeinde Feldkirchen
(...) Feldkirchen

Feldkirchen, den 4. April 2011

An die
Meier Einkaufscenter GmbH
(...) Feldkirchen

16. Vorweihnachtsmarkt

Sehr geehrter Herr Meier,

die Gemeinde Feldkirchen freut sich, dass die Meier Einkaufscenter GmbH auch dieses Jahr wieder den schon traditionellen Vorweihnachtsmarkt vom 18. bis zum 20. November 2011 veranstalten will. Bitte stellen Sie rechtzeitig vorher einen schriftlichen Antrag und fügen Sie diesem das diesjährige Programm bei, damit der Gemeinderat über Ihren Antrag entscheiden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Bauer
Erster Bürgermeister

Anlage 2

Landratsamt München
- Kommunalaufsicht -
(...) München

München, den 13. Mai 2011

Gemeinde Feldkirchen
Eingang: 16. Mai 2011

An die
Gemeinde Feldkirchen
(...) Feldkirchen

Vorweihnachtsmarkt in der Gemeinde Feldkirchen; kommunalaufsichtliche Weisung

Das Landratsamt München erlässt folgenden

Bescheid:

I. Die Gemeinde Feldkirchen wird angewiesen, den Antrag auf Marktfestsetzung der Meier Einkaufscenter GmbH, (...) Feldkirchen, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Max Meier, (...) Feldkirchen, vom 2. Mai 2011 abzulehnen.

II. Für den Fall, dass die Gemeinde Feldkirchen dieser Weisung bis zum 15. Juli 2011 nicht nachkommt, wird das Landratsamt München den Antrag auf Marktfestsetzung im Wege der Ersatzvornahme ablehnen oder - im Fall einer zwischenzeitlich rechtswidrig erteilten Marktfestsetzung - diese für die Gemeinde Feldkirchen zurücknehmen.

III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II wird angeordnet.

IV. (...) [ordnungsgemäße Kostenentscheidung]

Gründe:

I. Am 2. Mai 2011 ging bei der Gemeinde Feldkirchen ein Antrag der Meier Einkaufscenter GmbH auf Festsetzung des von dieser als Veranstalterin geplanten Marktes ein. Der „16. Vorweihnachtsmarkt“ soll vom 18. bis zum 20. November 2011 abgehalten werden, wobei der in diesem Zeitraum liegende Sonntag (20. November 2011) der Totensonntag ist. Bereits im März 2011 hat das Landratsamt München in zwei Gesprächen mit der Gemeinde Feldkirchen und Herrn Max Meier darauf hingewiesen, dass die Festsetzung des Marktes im genannten Zeitraum durch die Gemeinde Feldkirchen rechtswidrig wäre. Gleichwohl hat die Gemeinde Feldkirchen mit E-Mail vom 6. Mai 2011 dem Landratsamt München auszugsweise Folgendes mitgeteilt:

„Wie Ihnen bereits in unseren Gesprächen erklärt wurde, befürwortet die Gemeinde den Markt ausdrücklich. Die Gemeinde hat Herrn Meier deshalb aufgefordert, für die von ihm vertretene Meier Einkaufscenter GmbH einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dieser liegt der Gemeinde nun vor. Nach unserer Einschätzung wird bei der Ausgestaltung des Marktes allen gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen. Der Antrag entspricht im Übrigen inhaltlich auch denjenigen der letzten Jahre, in denen das Landratsamt niemals Einwände gegen den Markt hatte. Wir sind daher entschlossen, den Markt inklusive des Sonntags festzusetzen.“

Als Anlagen waren dieser E-Mail eine Kopie des Schreibens der Gemeinde Feldkirchen an die Meier Einkaufscenter GmbH vom 4. April 2011 sowie eine Kopie des Antrages von Herrn Max Meier als Geschäftsführer der Meier Einkaufscenter GmbH auf Festsetzung eines Marktes vom 18. bis 20. November 2011 beigelegt.

II. 1. Das Landratsamt München ist nach Art. 115 Abs. 1 Satz 2, Art. 110 Satz 1 GO und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 b BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das Landratsamt München ist Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Feldkirchen.

2. Refugiumsnorm für Ziffer I dieses Bescheides ist Art. 116 Abs. 1 Satz 2 GO. Danach können die Fachaufsichtsbehörden einer Gemeinde für die Behandlung übertragener Angelegenheiten unter Beachtung des Art. 109 Abs. 2 Satz 2 GO Weisungen erteilen.

Die Gemeinde Feldkirchen nimmt die Aufgabe Festsetzung eines Marktes (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GewO) gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung [GewV, Ziegler/Tremel Nr. 315] im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Gemäß § 69 a Abs. 1 Nr. 3 GewO ist ein Antrag auf Festsetzung abzulehnen, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört auch das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage [Feiertagsgesetz - FTG, Ziegler/Tremel Nr. 190].

Nach Art. 147 BV und Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV werden die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe gesetzlich geschützt. Der bayerische Gesetzgeber ist der Verpflichtung aus dieser verfassungsrechtlichen Institutsgarantie durch Erlass des Feiertagsgesetzes nachgekommen. Nach Art. 2 Abs. 1 FTG sind an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, grundsätzlich verboten. Neben der Ermöglichung der Religionsausübung zielt diese Regelung auch auf die Verfolgung weltlicher Ziele wie der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreung ab. Dementsprechend ist bereits ein regelmäßig stattfindender Flohmarkt größeren Stils, bei dem es dem Betreiber und den Ausstellern vorwiegend um wirtschaftliche Interessen und nicht so sehr um Vergnügen und die Kommunikation der Besucher geht, an „normalen“ Sonn- und Feiertagen nach Art. 2 Abs. 1 FTG verboten.

Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass der im beantragten Zeitraum liegende Sonntag der Totensonntag und mithin ein so genannter stiller Tag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 FTG ist. Stille Tage sind aber über Art. 2 Abs. 1 FTG hinaus besonders geschützt. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG sind an diesen Tagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Der ernste Charakter des stillen Tages leitet sich aus der Bedeutung ab, den dieser Tag in der religiösen Tradition hat, die den Gesetzgeber zu dessen Einbeziehung in den besonderen Schutz des Art. 3 FTG bewogen hat.

Der Totensonntag oder Ewigkeitssonntag ist - vergleichbar den katholischen Feiertagen Allerheiligen und Allerseelen - ein Gedenktag der evangelischen Kirche für die Verstorbenen. Der besondere besinnliche und stille Charakter dieses Sonntags würde durch den Trubel und Rummel des beantragten Marktes empfindlich gestört. Insbesondere aus Rücksicht und Respekt gegenüber Angehörigen von Verstorbenen, für die

dieser Tag noch einmal besonders schmerzlich ist, sollte jedes laute Feiern vermieden werden. Somit beeinträchtigt die kommerzielle Verkaufstätigkeit des Marktes den ersten Charakter des stillen Tages.

Letztlich spielt es keine Rolle, ob die auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichteten Verkaufstätigkeiten von besinnlicheren und ruhigeren Aufführungen begleitet werden. Auch der Verkauf von weihnachtlichen Gegenständen ist eindeutig dem wirtschaftlichen Interesse der Standbesitzer zuzuordnen. Dahinstehen kann, ob die Meier Einkaufscenter GmbH einen wirtschaftlichen Gewinn aus dem Markt zieht oder nicht. Die Meier Einkaufscenter GmbH verfolgt jedenfalls insoweit kommerzielle Ziele, als sie sich von der Veranstaltung einen Werbeeffect für ihr Einkaufszentrum erhofft. Zwar wurde bislang nicht beantragt, neben dem Markt auch die Läden des Einkaufszentrums am Sonntag öffnen zu dürfen; es ist aber zu befürchten, dass ein solcher Antrag gestellt werden wird; dem muss vorgebeugt werden. Die kommerziellen Interessen überwiegen daher im Ergebnis die beschaulichen Aufführungen im geplanten Rahmenprogramm. Insbesondere wird durch das Rahmenprogramm der grundsätzliche Widerspruch der Marktveranstaltung gegen die Vorschriften des Feiertagsgesetzes nicht beseitigt.

Die Gemeinde Feldkirchen muss somit gemäß § 69 a Abs. 1 Nr. 3 GewO den Antrag auf Festsetzung des Marktes ablehnen. Es liegt hier eine gebundene Entscheidung vor; das gemeindliche Ermessen ist auf Null reduziert. Der Markt wurde zwar von der Gemeinde Feldkirchen noch nicht festgesetzt; in ihrer E-Mail an das Landratsamt München hat die Gemeinde Feldkirchen aber klar zum Ausdruck gebracht, dass sie entschlossen ist, den Markt wie beantragt festzusetzen. Die geplante rechtswidrige Festsetzung soll durch diese fachaufsichtliche Weisung verhindert werden.

Nach Art. 116 Abs. 1 Satz 2 GO steht die Erteilung von fachaufsichtlichen Weisungen im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Gemeinde Feldkirchen bei der Ablehnung der Marktfestsetzung kein Ermessen zusteht. Die Weisung ist geeignet, ein gesetzmäßiges Verhalten der Gemeinde Feldkirchen sicherzustellen. Die Weisung ist erforderlich, da die Gemeinde Feldkirchen per E-Mail ihr Vorhaben, den Markt gleichwohl festzusetzen, angekündigt hat. Die Weisung ist auch angemessen. Es überwiegen offensichtlich die Interessen des Gemeinwohls an der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzugs des Feiertagsgesetzes gegenüber den Interessen der Gemeinde Feldkirchen.

3. Befugnisnorm für Ziffer II dieses Bescheides ist Art. 116 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 113 GO. Das Landratsamt München ist Rechts- und Fachaufsichtsbehörde für die Gemeinde Feldkirchen. Eine Ersatzvornahme ist geboten, um die Gemeinde Feldkirchen im Fall eines weisungswidrigen Verhaltens zu einem rechtmäßigen Verwaltungsvollzug anzuhalten.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern I und II dieses Bescheides wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Bei der Abwägung der Interessen der Gemeinde Feldkirchen und der von der geplanten Festsetzung begünstigten Gewerbetreibenden an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit

dieses Bescheides und an der Erteilung der Festsetzung mit dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit müssen die Interessen der Erstgenannten zurückstehen. Mit dem Vollzug dieses Bescheides kann nicht bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit gewartet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt daher im dringenden öffentlichen Interesse.

5. (...) [Es folgen eine ordnungsgemäße Begründung der Kostenentscheidung und eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.]

Huber
Oberregierungsrat

Anlage 3

Auszug aus dem Programm des „16. Vorweihnachtsmarktes“ (...) 20. November 2011

– Sonntagsprogramm:

- ab 11.00 Uhr: Beginn des Markttreibens nach Ende der Sonntagsmesse
 - 12.00 Uhr: Besinnliches Programm des örtlichen Blindenhundes (Lesung einer Weihnachtsgeschichte, Auftritt des ‚Blindenchor‘ mit adventlichen Liedern)
 - 13.00 Uhr: Krippenspiel des Kindergartens St. Bonifaz Feldkirchen
 - 15.00 Uhr: Der Nikolaus kommt!
 - 17.30 Uhr: Stimmungsvoller Ausklang mit Trompetenklängen (Fanfarenzug Feldkirchen) (...)
-

Anlage 4

Feldkirchen, den 25. Mai 2011

Meier Einkaufscenter GmbH
(...) Feldkirchen

Gemeinde Feldkirchen
Eingang: 26. Mai 2011

An die
Gemeinde Feldkirchen
(...) Feldkirchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit großer Überraschung habe ich davon erfahren, dass die Gemeinde Feldkirchen angewiesen wurde, meinen Antrag auf Festsetzung des Vorweihnachtsmarktes abzulehnen. Auch wenn mir das gute Verhältnis zu Ihnen persönlich und zur Gemeinde-

verwaltung insgesamt am Herzen liegt, bitte ich um Verständnis, dass ich dies nicht auf sich beruhen lassen werde. Die von mir vertretene Meier Einkaufscenter GmbH ist bereits Verbindlichkeiten in Höhe von einigen Tausend Euro eingegangen (Miete des Karussells, Miete der Buden etc.). Sollte der Markt tatsächlich ganz oder teilweise nicht stattfinden können, wird die Meier Einkaufscenter GmbH daher die Gemeinde Feldkirchen auf Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Max Meier
Geschäftsführer

Bevor der erste Bürgermeister Berthold Bauer die Kanzlei von Rechtsanwalt Dr. Willi Wagner verlässt, unterzeichnet er im Namen der Gemeinde Feldkirchen eine ordnungsgemäße und umfassende Vollmacht.

Vermerk für die Bearbeiter:

Soweit eine Klage (Klagen) und/oder ein Antrag (Anträge) auf einstweiligen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg haben, ist der Schriftsatz (sind die Schriftsätze) von Rechtsanwalt Dr. Willi Wagner an das Gericht zu fertigen. Der Schriftsatz hat (Die Schriftsätze haben) auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das geltend gemachte Begehren stützen. Anträge zur Kostenentscheidung sind (jeweils) erlassen. Ferner ist das Mandantenschreiben von Rechtsanwalt Dr. Willi Wagner entsprechend der Bitte des ersten Bürgermeisters Berthold Bauer zu fertigen. Die Darstellung des Sachverhalts ist jeweils erlassen.

Soweit nach Ansicht des Bearbeiters in dem Schriftsatz (den Schriftsätzen) beziehungsweise dem Mandantenschreiben ein Eingehen auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Der 16. Vorweihnachtsmarkt erfüllt als Spezialmarkt die Voraussetzungen von § 68 GewO. Bis zum Inkrafttreten von § 1 Abs. 3 GewV am 1. Juli 2010 (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 GewV) waren die Kreisverwaltungsbehörden für die Festsetzung von Märkten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO zuständig.

Lösungsskizze zur Aufgabe 9 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2011/1

(Text s. BayVBI. 201 6, 1 77)

Die nachfolgenden *unverbindlichen* Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe. Sie stellen keine „Must-erlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen sowie die wiedergegebene Rechtsprechung und Literatur enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und -bewertung.

15. Juni 2011

Rechtsanwalt
Dr. Willi Wagner
(...) München

Bayerisches Verwaltungsgericht München
(...) München

In der Verwaltungsstreitsache

Gemeinde Feldkirchen
gegen
Freistaat Bayern

wegen Maßnahmen der Kommunalaufsicht

zeige ich unter Vorlage einer Vollmacht (*Anlage*) die anwaltliche Vertretung der Klägerin und Antragstellerin an und erhebe Klage¹ mit dem Antrag,

die Ziffern I und II des Bescheides des Landratsamtes München vom 13. Mai 2011, der Klägerin zugegangen am 16. Mai 2011, aufzuheben.

1 *Hinweis:* Es ist vorliegend unerlässlich, zeitgleich Klage zu erheben und den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu stellen, da der Bescheid der Antragstellerin am 16. Mai 2011 zuzuging und nur kurz nach dem Besuch des ersten Bürgermeisters bei Rechtsanwalt Dr. Wagner bestandskräftig würde. Kostenanträge sind nicht erforderlich, da über die Kosten von Amts wegen entschieden wird.